

E 008

Archäologisches
Landesamt
Schleswig-Holstein



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzaу-Str. 70 | 24837 Schleswig
Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
- Planfeststellungsbehörde –
Außenstelle Nord
z.Hd. Herrн J.-D. Grüneberg
Kiellinie 247
24106 Kiel

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: 3100 P-143.3/0062/
Ihre Nachricht vom: 27.10.2015/
Mein Zeichen: Kiel-Ersatzneubau alte Levensauer
Hochbrücke-Ausbau NOK/
Meine Nachricht vom: /
Kerstin Orłowski
kerstin.orłowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

nachrichtlich:

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Untere Denkmalschutzbehörde
z.Hd. Herrн J. Göttсhe
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Generaldirektion Wasserstraßen u. Schifffahrt Außenstelle Nord	
23. Nov. 2015	
3100P Az. 143.3/0062 Anl.

P
P1-3
P1-12 / 27.11.15

Schleswig, den 23.11.2015

Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der alten Levensauer Hochbrücke und den Ausbau des Nord-Ostsee-Kanals im Bereich von Kkm 93,2 bis Kkm 94,2
Hier: Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Grüneberg,

in den als Ablagerungsflächen B76 II und Gut Projensdorf gekennzeichneten Bereichen befinden sich Objekte der Archäologischen Landesaufnahme. Es handelt sich hierbei um mehrere Fundstreuungs- und Siedlungsflächen und um einige Grabhügel und Megalithgräber. Bei diesen überplanten Flächen handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in den o.g. Bereichen in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Ingo Clausen (Tel.: 04321 – 418155).

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Maluck

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme (wird per Mail geschickt)